Pflegekasse bei der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.



Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahme

Eingangsstempel	

	Eingangsstempel	
ame und Vorname Geburtsdatum		
PLZ Ort		
Straße		
Versichertennummer:		
Tel	efonnummer	
Der Zuschuss für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuelle tragt, da dadurch	en Wohnumfeldes wird bean-	
☐ die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird oder ☐ die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überfore Pflegebedürftigen und des Pflegenden verhindert wird oder ☐ eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftig Abhängigkeit von dem Pflegenden verringert wird.		
Welche (Umbau-) Maßnahme(n) zur Verbesserung ist/sind vorg	esehen?	
Aus welchen Gründen sind die bisherigen baulichen Verhältnisse nicht ausreichend?		
Liegt bereits eine Pflegestufe vor?		
☐ ja, seit: ☐ nein, Antrag gestellt am:		
Die häusliche Pflege wird hierdurch		
erst ermöglicht oder		
erheblich erleichtert		
es wird eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflege wiederhergestellt	bedürftigen	
Wurde bereits ein Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnal	hmen gestellt?	
☐ nein		
ia, am, erneuter Antrag wird gestellt, weil		

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich	
EUR Kostenvoranschlag liegt bei noch nicht bekannt	
Handelt es sich bei der Wohnung/dem Haus um ☐ Ihr Eigentum? ☐ eine Mietwohnung?	
Hat der Vermieter seine Zustimmung bereits erteilt? ja nein (wenn nein, bitte unbedingt einholen)	
Erfolgte eine alleinige Nutzung des Umbaus bzw. Einbaus?	
□ja	
nein, Herr/Frau/Ehepartner nutzt ebenfalls den Um- bzw. Einbau	
Ist der Mitnutzer ebenfalls pflegebedürftig. Wenn ja, bitte angeben:	
Geburtsdatum: Pflegekasse: Pflegestufe:	
Wurde ggf. bei der anderen Pflegekasse ein Antrag auf Umbaumaßnahmen gestellt?	
☐ ja, am ☐ nein	
Bemerkung:	

Hinweis zum Datenschutz:

Damit wir Ihren Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bearbeiten können, ist Ihr Mitwirken nach §§ 7, 28 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Ihre Daten sind im vorliegenden Fall aufgrund § 94 SGB XI zu erheben. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei dem Leistungsanspruch nach § 40 Absatz 4 SGB XI führen.